

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-

III BR 25/65

URTEIL

Verkündet am

2. Februar 1967
Schorm
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl H [REDACTED], D [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

1.)

2.) den Kaufmann Hubert J [REDACTED], D [REDACTED]-U [REDACTED]
[REDACTED], Z [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Dezember 1964 aufgehoben, soweit es den Beklagten Hubert J. [REDACTED] betrifft.

Die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten dieses Revisionsrechtszuges - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Frau Gertrud K. [REDACTED], die im Februar 1963 verstorbene Ehefrau des ursprünglichen Beklagten zu 1), Theodor K. [REDACTED], der im Berufungsrechtszug ebenfalls verstorben ist, betrieb in D. [REDACTED] ein Getränke-Einzelhandelsgeschäft; sie schuldete dem Kläger H. [REDACTED] für Warenlieferungen und Leergut Anfang 1962 12 047 DM. Am 22. Januar 1962 unterschrieben die Eheleute K. [REDACTED] [REDACTED], Frau Friedel J. [REDACTED], die Tochter der Frau K. [REDACTED]

██████████, und ihr Ehemann Hubert J. ██████████, der Beklagte zu 2), sowie der Kläger eine als "Schuldübernahmevertrag" bezeichnete Vereinbarung. Darin wurde zunächst festgehalten, daß Frau K. ██████████ als Geschäftsinhaberin und ihr Ehemann dem Kläger für Warenlieferungen 9 575 DM und für Leergut 2 472 DM, zusammen 12 047 DM schuldeten (Ziff. 1). Frau Friedel J. ██████████ übernahm mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an das Geschäft ihrer Mutter (Ziff. 2), womit der Beklagte J. ██████████ sich einverstanden erklärte (Ziff. 3). Sodann erklärte der Beklagte J. ██████████, er übernehme mit Wirkung vom 1. Januar 1962 an die Geschäftsschuld von 12 047 DM, auf die er eine Abzahlung von 375 DM leistete, so daß eine Restschuld von 11 672 DM verblieb (Ziff. 4); für den Fall seines vorzeitigen Ablebens verpflichtete seine Ehefrau Friedel J. ██████████ sich, die dann noch bestehende Restschuld zu übernehmen (Ziff. 5). In den Ziffern 6 und 7 wurde die Tilgung der Warenschuld - mit monatlichen Teilzahlungen zwischen 300 und 400 DM an den Kläger - und der Leergutschuld geregelt. Ziffer 8 der Vereinbarung lautet:

"Bezüglich der Schuldübernahme durch Herrn Hubert J. ██████████ gegenüber der Frau Gertrud K. ██████████ und deren Ehemann Herrn Theo K. ██████████ ist eine beiderseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten festgesetzt. Im Falle einer Kündigung seitens der Eheleute Gertrud und Theo K. ██████████ ist die bereits von Herrn Hubert J. ██████████ an Herrn H. ██████████ gezahlte Schuldsomme sofort in bar an Herrn



Hubert J. [REDACTED] und nach dessen Ableben an die Ehefrau Friedel J. [REDACTED], von den Eheleuten Gertrud und Theo K. [REDACTED] zurückzuzahlen."

Der Beklagte J. [REDACTED] erkannte - außer den in diesem Vertrag angegebenen Schulden - keinerlei weitere Schulden der Eheleute K. [REDACTED] an (Ziff. 9). Als Sicherheit für die Schuldübernahme verpflichteten die Eheleute K. [REDACTED] sich, das Grundstück Nr. [REDACTED] Flurstück [REDACTED] weder zu belasten noch zu verpfänden oder zu verkaufen (Ziff. 10); der Beklagte J. [REDACTED] und seine Ehefrau verpflichteten sich, an Frau Gertrud K. [REDACTED] oder nach deren Tode an Theodor K. [REDACTED] eine monatliche Rente von 100 DM auf Lebenszeit zu zahlen (Ziff. 11). Schließlich verpflichtete der Beklagte J. [REDACTED] sich, im Falle eines vorzeitigen Ablebens des Klägers die gegenüber diesem bestehende Schuld an Frau Maria S. [REDACTED] als Rechtsnachfolgerin zu zahlen (Ziff. 12). Abschließend heißt es unter Ziffer 13:

"Vorstehende Abmachungen wurden unter allen Beteiligten genau durchgesprochen und für richtig befunden, was die Beteiligten einzeln durch ihre Unterschrift zum Ausdruck bringen. Sie werden es notariell beglaubigen lassen. Die Kosten des Vertrages trägt Herr Hubert J. [REDACTED]. Als Gerichtsstand ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig und gilt für die Eheleute Hubert und Friedel J. [REDACTED] als belgische Staatsbürger nur das deutsche Recht.

Mit den auf zwei Seiten dieses Vertrages aufgeführ-

ten 13 Punkten erklären sich die Beteiligten vorbehaltlos einverstanden, was sie hiermit einzeln durch ihre eigenhändige Unterschrift zum Ausdruck bringen."

Es folgen die Unterschriften der fünf Vertragsbeteiligten und der Frau Maria Si[REDACTED], als Rechtsnachfolgerin des Klägers, sowie der handschriftliche Vermerk:

"Die Unterschriften wurden vollzogen
D[REDACTED], den 22. Januar 1962."

Zu einer notariellen Beglaubigung oder Beurkundung kam es nicht. Der Beklagte Jansen leistete aufgrund des Vertrages verschiedene Zahlungen an den Kläger, stellte jedoch seit September 1962 die Zahlungen ein mit der Begründung, er habe mit Schreiben vom 8. September 1962 die Schuldübernahme gegenüber dem Kläger gekündigt; die Vereinbarung vom 22. Januar 1962 sei auch nichtig.

Mit der Klage- soweit sie zur Entscheidung des Revisionsgerichts angefallen ist - hat der Kläger die Verurteilung von Theo K[REDACTED] und des Beklagten J[REDACTED] zur Zahlung der Restschuld betrieben; er hat vorgetragen: In der Woche, die auf die Vereinbarung vom 22. Januar 1962 gefolgt sei, hätten alle Vertragsbeteiligten sich dahin geeinigt, daß die Unterschriften nicht mehr notariell beglaubigt werden sollten, der Vertrag vielmehr so, wie er unterschrieben wurde, sofort wirksam sein solle. Demgemäß sei nach der Verein-

barung verfahren worden. Ein Kündigungsschreiben des Beklagten J[REDACTED] habe er nicht erhalten. Eine solche Kündigung wäre ihm gegenüber auch wirkungslos gewesen; denn nach der Vereinbarung - das sei ausdrücklich so besprochen worden - habe eine Kündigung gemäß Ziffer 8 des Vertrages nur im Verhältniß zwischen den Eheleuten K[REDACTED] und den Eheleuten J[REDACTED] wirken können, ohne die Schuldübernahme gegenüber dem Kläger zu berühren.

Der Kläger hat mit seinem - im Berufungsrechtszug berichtigten - Klageantrag zu 1) gebeten, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 10 640,80 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 14. September 1963 zu verurteilen. Weitere Anträge werden jötzt nicht mehr verfolgt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Der Beklagte K[REDACTED] hat zugegeben, daß die Vertragsbeteiligten einverständlich von einer notarischen Beglaubigung abgesehen hätten. Er hat jedoch in Abrede gestellt, dem Kläger etwas zu schulden. Alleinige Schuldnerin des Klägers sei seine Ehefrau, die das Geschäft geführt habe, gewesen. Wenn es in Ziffer 1 des Vertrages, den der Kläger aufgesetzt habe, heiße, daß beide Eheleute aus Warenlieferungen 12 047 DM schuldeten, so treffe das nicht zu. Jedenfalls sei er von einer etwaigen Schuld dadurch befreit worden, daß der Beklagte Jansen die Schuld mit dem Einverständnis des Klä-

gers übernommen habe.

Der Beklagte J. [REDACTED] hat vorgetragen: Mit der notariellen Beglaubigung, von der Ziffer 13 der Vereinbarung spreche, sei eine notarielle Beurkundung des Vertrages gemeint gewesen. Es sei nicht richtig, daß er jemals hierauf verzichtet hätte oder die Beteiligten einverständlich hiervon abgesehen hätten. Ein Vertrag sei daher noch nicht geschlossen. Außerdem habe er, J. [REDACTED], von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 8 Gebrauch gemacht und dem Kläger gegenüber mit Schreiben vom 8. September 1962 gekündigt. Der Kläger habe die Kündigung widerspruchslos entgegengenommen und sogar mündlich ausdrücklich anerkannt, ihn auch nach der Kündigung fast ein Jahr lang weder gemahnt noch von einer Forderung gesprochen, vielmehr seine Ehefrau weiter beliefert.

Das Landgericht hat mit Teilurteil vom 13. Dezember 1963 die Klage gegen den Beklagten K. [REDACTED] und - nach Beweisaufnahme - mit dem Schlußurteil vom 25. März 1964 auch die Klage gegen den Beklagten J. [REDACTED] abgewiesen und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Der Kläger hat gegen beide Urteile Berufungen eingelegt. Im Berufungsrechtszug ist der Beklagte K. [REDACTED], der anwaltlich vertreten war, Anfang November 1964 verstorben; seine Erben sind bisher nicht bekannt. Der Beklagte J. [REDACTED] hat neu vorgetragen: Er sei nach dem 22. Januar 1962 wiederholt bei einem Notar gewesen, habe ihm die Vereinbarung gezeigt und ihn gebe-

ten, die Beurkundung in der Wohnung von Frau K [REDACTED] vorzunehmen. Der Notar habe dies zugesagt mit dem Bemerkten, der Vertrag sei nicht wirksam, solange die notarielle Beurkundung fehle; er, J [REDACTED], möge hiervon die übrigen Vertragsbeteiligten verständigen und sie veranlassen, sich ebenfalls mit dem Notar in Verbindung zu setzen, damit ein Beurkundungstermin einverständlich festgesetzt werden könne. Der Kläger und K [REDACTED] hätten sich jedoch geweigert, sich an den Notar zu wenden und die Beurkundung vornehmen zu lassen.

Der Kläger hat diesen Vortrag bestritten und vorgetragen, gerade der Beklagte J [REDACTED] habe angeregt, wegen der Krankheit von Frau K [REDACTED] von der Beglaubigung oder Beurkundung abzusehen. Der Beklagte K [REDACTED] hat vorgetragen, der Beklagte J [REDACTED] habe klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er auf eine Beurkundung verzichte.

Das Berufungsgericht hat die Berufungen des Klägers gegen beide Urteile zurückgewiesen. Der Kläger hat vollen Umfanges und gegenüber beiden Beklagten Revision eingelegt; er beantragt jedoch - indem er sich auf den Standpunkt stellt, das Verfahren gegen die Erben von Theo K [REDACTED] sei noch unterbrochen (§ 239 ZPO) - zunächst nur, der Klage gegenüber dem Beklagten J [REDACTED] wegen des Antrages Ziffer 1 stattzugeben. Der Beklagte J [REDACTED] bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage gegen den Beklagten J. nicht für begründet befunden, weil der Vertrag vom 22. Januar 1962 nicht in der vereinbarten Form der notariellen Beurkundung zustande gekommen sei. Die Vertragsbeteiligten hätten - so führt das Berufungsurteil aus - die notarielle Beurkundung gemeint, wenn sie unter Ziffer 13 absprachen, sie wollten "es notariell beglaubigen lassen." Es sei nicht bewiesen, vielmehr sprächen die Umstände sogar dagegen, daß die Vereinbarung auch ohne notarielle Beurkundung schon mit der Niederschrift habe wirksam sein sollen oder daß die Vertragsbeteiligten nachträglich auf die vorgesehene notarielle Beurkundung verzichtet hätten. Da hiernach die Zweifel, ob der Vertrag auch ohne Beurkundung hebe gelten sollen, nicht ausgeräumt seien und ein nachträglicher Verzicht auf die Beurkundung nicht bewiesen sei, könne der Kläger aus dem Vertrag Ansprüche gegen den Beklagten J. nicht herleiten.

Dabei ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß das Gesetz die Wahrung einer besonderen Form für eine Vereinbarung, wie sie hier abgesprochen wurde, nicht vorschreibt. Das Berufungsurteil beruht in erster Linie auf der tatrichterlichen Auslegung des Vertrages vom 22. Januar 1962 dahin, daß mit dem Satz "Sie werden es notariell beglaubigen lassen" die notarielle Beurkundung der gesamten Vereinbarung ge-

meint gewesen sei und ohne eine solche der Vertrag nicht wirksam habe sein sollen. Die tatrichterliche Auslegung einer Vereinbarung individuellen atypischen Inhalts, wie sie hier vorliegt, ist grundsätzlich für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO); sie unterliegt einer Nachprüfung im Revisionsrechtszug nur insoweit, als gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind (BGH IM ZPO § 550 Nr. 5).

Das Berufungsurteil ist aufzuheben, weil Auslegungsregeln verletzt sind und die Umstände, die für die Auslegung wesentlich sein können, nicht vollständig berücksichtigt sind.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Vereinbarung vom 22. Januar 1962, soweit sie die Abrede einer Form enthält, in mehrfacher Hinsicht der Auslegung bedarf, nämlich in der Richtung, was die Vertragsschließenden "notariell beglaubigen" lassen wollten, ob damit eine Beglaubigung der Unterschriften oder eine öffentliche Beurkundung des Vertrages gemeint war und ob schließlich die Formabrede den Sinn hatte, daß eine rechtliche Bindung an die schon schriftlich niedergelegte Vereinbarung erst mit dem Vollzug der öffentlichen Form eintreten sollte. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Gesamtinhalt der Erklärung einschließlich aller Nebenumstände, der Wortlaut in seiner gewöhnlichen Bedeutung wie der Zweck der Erklärung, ins Auge zu fassen, der gesamte Auslegungs-

stoff einheitlich zu würdigen und der Zusammenhang der einzelnen Teile zu beachten; dabei können für urkundliche Erklärungen auch Umstände außerhalb der Urkunde bedeutsam sein (vgl. BGH - RGRK 11. Auflage zu § 133 Anm. 8 und 12 mit Nachweisen).

Für die Entscheidung kann dahingestellt bleiben, ob die Beteiligten eine notarielle Beurkundung ihrer Vereinbarung wollten, was die Revision nicht ohne Grund in Zweifel zieht, weil schon die Feststellung des Berufungsgerichts, die Vereinbarung habe erst mit dem Vollzug der Form wirksam werden sollen, den Angriffen der Revision nicht standhält.

Der Wille der Parteien, die Wirksamkeit des Vertrages, der einer Beglaubigung oder Beurkundung gesetzlich nicht bedurfte, von der Beurkundung abhängig zu machen, muß deutlich erkennbar sein (BGH Urteil v. 7. November 1962 - V ZR 120/60 = DNotZ 1963, 313; BGB RGRK 11. Aufl. zu § 154 Anm. 4). Das Berufungsgericht glaubt die Annahme, die Parteien hätten sich schon vorher binden wollen, ausschließen zu können, indem es aus der Tatsache, daß beide Parteien, jede für sich, den Notar um einen Beurkundungstermin baten, den Schluß ziehen will, die Vertragsbeteiligten hätten die Mitwirkung eines Notars als für die Wirksamkeit des Vertrages erforderlich angesehen. Abgesehen davon, daß der Kläger seine Vorsprache beim Notar damit motiviert hat, er habe sich vergewissern wollen, ob der Vertrag auch ohne Beglaubigung wirksam sei, kann dieser Schluß des Berufungsgerichts

nicht überzeugen. Denn selbst wenn die Vertragsbeteiligten die Vereinbarung als bereits bindend geschlossen betrachtet hätten, ergab sich für jeden von ihnen aus der Verabredung die Verpflichtung, bei der vereinbarten Beglaubigung oder Beurkundung mitzuwirken (vgl. Staudinger-Coing BGB 11. Aufl. zu § 125 Anm. 5). Ein sicherer Hinweis läßt sich hieraus also ebensowenig entnehmen wie aus den vom Berufungsgericht weiter gewürdigten Tatsachen, daß der Beklagte J. dem Kläger weniger gezahlt hat, als er verabredungsgemäß hätte zahlen müssen, und seine Ehefrau das Geschäft ihrer Mutter erst im Mai 1962 übernahm.

Nicht hinreichend berücksichtigt hat das Berufungsgericht bei seiner Auslegung den genauen Wortlaut und den Inhalt der Urkunde vom 22. Januar 1962. Der Wortlaut der Erklärung, mit der die Beteiligten ihren Willen zum Ausdruck bringen - und hier ihr "vorbehaltloses" Einverständnis (Ziffer 13 Abs. 2) aussprechen wollten -, muß der Ausgangspunkt der Auslegung sein. Allerdings darf die Auslegung eines Vertrages nicht am Wortlaut haften, sondern wird bei unzulänglichem oder widerspruchsvollem Wortlaut wesentlich auf den Zweck abstellen, den die Beteiligten verfolgten und zum Ausdruck bringen wollten (BGHZ 20, 109); andererseits darf die Auslegung nicht mit dem eindeutigen Wortlaut und Sinn einer Urkunde in Widerspruch treten (BGHZ 25, 318). In dieser Hinsicht ergeben sich hier wesentliche Zweifel aus dem Inhalt der Urkunde, die das Berufungsurteil nicht behandelt.

In der Vereinbarung vom 22. Januar 1962 regelten die Vertragsbeteiligten in zwölf umfangreichen Ziffern, die bis in Einzelheiten gehen, ihre Beziehungen zueinander in einer Form, bei der nichts darauf hindeutet, daß es sich erst um die Fixierung des Besprechungsergebnisses für einen künftigen Vertragsschluß handeln solle, sondern die nach Art und Formulierung dafür spricht, daß das Niedergelegte gewollt und vereinbart war. Wenn es z.B. in Ziffer 4 heißt "Herr Hubert J. [REDACTED] übernimmt ab 1. Januar 1962 ... die Schuldsumme" oder in Ziffer 6 "Herr Hubert J. [REDACTED] verpflichtet sich, ... die Schuldsumme abzutragen", so deuten diese Formulierungen auf die bereits vereinbarte Begründung dieser Verpflichtungen hin. Diese Beispiele ließen sich aus allen Ziffern der Vereinbarung vermehren; aus dem Wortlaut der Ziffern 1 bis 12 ergibt sich nichts, was für ein Hinausschieben der rechtlichen Wirksamkeit sollte sprechen können. Folgerichtig bestätigt dann die abschließende Ziffer 13 in ihrem ersten Satz, die vorstehenden Abmachungen seien genau durchgesprochen und für richtig befunden, was durch die Unterschriften zum Ausdruck gebracht werde. Erst dann folgt der Satz 2 "Sie werden es notariell beglaubigen lassen", der die vorangegangene ausdrückliche Bestätigung, es sei alles erwogen, durchgesprochen und gebilligt, überraschend in Zweifel stellt, worauf dann wieder ein Absatz folgt, wonach die Beteiligten ihr "vorbehaltloses Einverständnis" durch Unterschrift bestätigen. Die Betonung, alles sei genau durchgesprochen und für richtig befunden, in Verbindung mit der Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses, das die Be-

teiligten "hiermit" einzeln durch ihre Unterschrift zum Ausdruck bringen wollten, deutet unverkennbar in die Richtung einer bereits mit der Unterschrift eintretenden vertraglichen Bindung. Die zwischen diesen beiden Bestätigungen einer vollen Übereinstimmung liegende Absprache der notariellen Beglaubigung ist aus Wortlaut und Inhalt der Urkunde allein nicht zu erklären, scheint dem sonstigen Inhalt als nicht folgerichtig zu widersprechen und wird sich erst verstehen lassen, wenn der Zweck dieser Bestimmung festgestellt wird.

Das Berufungsgericht hat dies richtig erkannt und erwogen, ob die vorgesehene Beglaubigung oder Beurkundung etwa nur zum Zwecke des Beweises habe dienen sollen (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. zu § 154 Anm. 5), dies aber verneint, weil Abschluß und Inhalt des Vertrages eindeutig schon durch die schriftliche Abfassung hätten bewiesen werden können und es hierfür einer weiteren Form nicht bedurft habe. Das mag sein, schließt aber nicht aus, daß die Beteiligten möglicherweise eine höhere Sicherheit zu haben glaubten, wenn ihre Urkunde in irgendeiner Form bei einem Notar registriert oder hinterlegt wäre. Jedenfalls bleibt - auch vom Standpunkt des Berufungsurteils aus - die Frage offen, weshalb die Beteiligten überhaupt noch zum Notar gehen und der Beklagte J. die Kosten hierfür tragen wollte, wenn sie sich - wie sie bestätigten - völlig einig waren und die Beweisfrage keine Rolle spielen konnte. Das ist nicht geklärt, bedarf aber der Aufklärung, wenn die Auslegung nicht am Buchstaben haften soll (§ 133 BGB).

Es wäre denkbar, die Beteiligten hätten irrig angenommen, einzelne Bestimmungen der Vereinbarung - etwa die Geschäftsübernahme (Ziff. 2) oder die Sicherung des Beklagten J. [REDACTED] (Ziff. 10) - bedürften einer öffentlichen Form. Denkbar ist aber auch, daß die Vertragsbeteiligten ihre Vereinbarung, der sie mit Recht eine grundlegende und weittragende Bedeutung beimaßen, in ein feierliches Gewand kleiden oder aus Sicherheitsgründen in behördlicher Form bestätigen wollten, gleichwohl mit der Unterschrift am 22. Januar 1962 aber schon eine gegenseitige Bindung herbeizuführen beabsichtigten. Denn die Erfahrung lehrt, daß eine öffentliche Form - abgesehen von der Beurkundung zum Zwecke des Beweises - etwa auch der Oranung halber, zur juristischen Fassung, zum Ausweis bei Dritten - etwa anderen Gläubigern oder Behörden -, selbst aus Liebhaberei oder aus anderen verschiedensten Gründen verabredet wird (RGZ 94, 333; vgl. auch BGB RGRK 11. Aufl. zu § 125 Anm. 28). Gerade der Umstand, daß die Beteiligten, nachdem sie ihre volle Einigung bestätigt hatten, die Verabredung der notariellen Beglaubigung gleichsam anhängten, um dann nochmals ihr Einverständnis hervorzuheben, könnte in die Richtung deuten, daß die Beteiligten nicht erst gelten lassen wollten, was künftig beurkundet oder beglaubigt werden würde, sondern eine sofort wirksame Vereinbarung treffen wollten, die sie allerdings noch behördlich bestätigen lassen wollten. Träfe das zu, dann könnte von einem erst "beabsichtigten" Rechtsgeschäft im Sinne des § 154 Abs. 2 BGB nicht die Rede sein (RGZ 94, 333) und es wäre dann auch nicht eine öffentliche Form

als Voraussetzung für die Wirksamkeit eines erst bevorstehenden Rechtsgeschäfts vereinbart worden (§ 125 Satz 2 BGB).

Das Berufungsurteil muß daher, da es auch mit anderer Begründung nicht gehalten werden kann, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, um diesem die weiter notwendige sachliche Aufklärung zu ermöglichen. Dabei wird das Oberlandesgericht auch zu berücksichtigen haben, wieweit die Beteiligten die Vereinbarung bereits als wirksam behandelt haben, und daß der Beklagte K. [REDACTED] jedenfalls insoweit den Vortrag des Klägers weitgehend bestätigt hat. In dem neuen Berufungsrechtszug hat der Kläger Gelegenheit, seine Rügen dagegen vorzutragen, daß das Berufungsgericht einen nachträglichen Verzicht aller Beteiligten auf die notarielle Form sowie ein treuwidriges Verhalten des Beklagten J. [REDACTED] verneint hat.

Die Entscheidung über die Kosten dieses Revisionsrechtszuges wird dem Berufungsgericht übertragen, weil

erst dessen künftige Entscheidung ergeben wird, ob und in welchem Umfang das Rechtsmittel sachlich Erfolg hat, auch der Ausgang des Revisionsverfahrens bezüglich der Erben K[REDACTED] noch offen ist.

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt